



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 347 vom 20.12.2022
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Verleih Kreiselegge),
Öffentliche Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Angebot angeführte Dienstleistung für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt wird,

hat festgestellt, dass der Preis des Verleihs Euro 183,00 (inkl. MwSt.) beträgt, für solche Dienstleistungen keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen Steinergerüstbau GmbH als Vertragspartner ausgewählt wurde, da es hierfür keine Markt gibt und der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Steinergerüstbau GmbH einen Vertrag für vorgenannte Dienstleistung gemäß beiliegendem Angebot über 183,00 Euro abzuschließen.



Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)